*Caspar Anton von Henzler rät Johann Nepomuk von Liechtenstein die Kirchenrechnungen des Reichsfürstentums Liechtenstein durch das Oberamt kontrollieren zu lassen. Ausf. Tettnang, 1748 Dezember 19, AT- HAL, H 2638 unfol.*

[*1*] Ihro hochfürstlich durchlaucht. Durchleuchtigister reichsfürst, gnädigister herr.[1]
Auß euer hochfürstlich durchlaucht gnädigstem rescript sub dato Feldtsperg[2], den 3. diß und dessen hiemit zuruckfolgenden anschlüssen habe in mehrerm gehorsamst ersehen, was vor ein bericht das hochfürstliche Oberamt[3] zu Marcklichtenstein[4] wegen der nach dem Österreichischen vorgang einzuführen vorhabender kirchenrechnung-aufnahmb erstattet und auf was weiße [*2*] dasselbe sowohl um dessen genehmig- als die speciale verordnung hierunter euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst angegangen. Gleichwie nun höchst deroselben gnädigst gefällig gewesen, über disen vorfall meine wenig ohnvorgreifliche meinung zu vernehmen. Als solle hiemit in unterthänigkeit nicht verhalten, was massen fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyßes[5] in dem bistumb Costantz[6] nicht allein die aufnahm der kirchen-rechnungen in gegenwart eines landsherrlichen abgeordneten, sondern auch mehr andere gerechtsame respectu der geistlichkeit hergebracht, und solche bey jeder eraignuß außüben, sie mögen nun kirchen-patronen und landsherrn zugleich, oder nur das einte hievon seyn. Es bestehen aber derley gerechtsamen ohngefähr in nachfolgenden, und zwar erstens pflegtet der patronus ecclesiæ allen kirchen, fabric und milden stifftungen-rechnungs-abhören per deputatum beyzuwohnen [*3*] und kan ohne dessen bewilligung mit bauen und reparationen nichts haubtsächliches vorgenohmen werden. Demnächst aber 2. müssen dergleichen geschäfte auch in gegenwart des landsherren oder dessen bevollmächtigten abgehandelt werden. Und wann 3. der bischoff zu dergleichen vorkommnußen erheblicher ursachen wgen nicht ein besonderen commissarium episcopalem verordnet, und nur der pfarrer sich der sache unterziehet, so nimmt der landsherrliche deputirte den vorsitz. Über obiges aber 4. pfleget man bey absterbung eines geistlichen nebst dem commissario episcopali die obsignation der verlassenschafft vorzunehmen, die division unter die erben mit anzugehen und von demjenigen, was ein weltlicher erbet und extra territorium hinaußzieht, den abzug a 10 fl.[7] pro cento zu beziehen, nun lasse zwar dahin gestellt seyn, ob in bistum Chur[8], in welchem euer hochfürstlich durchlaucht fürstenthum liget, derley gerechtsame ebenmässig [*4*] eingeführt und außgeübt werden möge, welches dan bis auf nähere einsicht und erkundigung einsweils auf sich beruhen könnte. Was aber den casum der jährlichen kirchen-rechnungen-abhör anbelangt, so bin der ohnmaßvorschreiblich unterthänigsten meinung, daß euer hochfürstlich durchlaucht in alle weege befugt seyen, zum besten deren kirchen die von seiten Österreich außgegangene verordnung in dero reichsfürstenthum ebenmässig zu adoptiren und zu dessen befolgung das hochfürstliche Oberamt per rescriptum anzuweißen. Damit nun aber die geistliche ihre gewonheit nach keinen anlass nehmen mögen, sich disem heilsamen werck zu wiedersetzen und allerhand anstössigkeiten zu erregen. So halte ohne maaßgab das räthlichste zu seyn, dem bischoffen zu Chur hievon nachricht zu geben, und die höchsttrifftige beweg-ursachen mit anzuführen haubtsächlichen aber

---

[1] *Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748 das Fürstenstum Liechtenstein . Vgl. Herbert* HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur* BRUNHART *(Projektleiter) – Fabian* FROMMELT *et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6.*

[2] *Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).*

[3] *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul* VOGT, *Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*

[4] *Vaduz, Gem. (FL).*

[5] *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried* DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

[6] *Konstanz, Baden-Württemberg (D).*

[7] *Fl.: Gulden (Florin).*

[8] *Chur, Graubünden (CH).*

der kösten wegen dem Oberamt all mögliche gespahrsamkeit einzuschärpfen. Wormit in unterthänigst gehorsamstem respect verharre.
Euer hochfürstlich durchlaucht
meines gnädigisten herren
Tettnang[9], den 19. Decembris 1748.

Unterthanigist gehorsamster
Caspar Anton von Henzler[10] manu propria

e-archiv.li

*[9] Tettnang, Stadtgem., Baden-Württemberg (D).*
*[10] Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Edler von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettnang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat" und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.*